

Gesetz vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds

konsolidierte Fassung vom 22. Juli 2019



Diese konsolidierte Fassung wurde von Arendt & Medernach lediglich zu Informationszwecken erstellt. Bei möglichen Unterschieden zwischen dem französischen und dem deutschen Text, ist der französische Text maßgebend, wie im *Mémorial*, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, veröffentlicht.

Der Begriff „konsolidierte Fassung vom 22. Juli 2019“ berücksichtigt die Änderungen, welche durch das Gesetz vom 16. Juli 2019 zur Festlegung der Regeln für die ordnungsgemäße Anwendung der EuVECA-, EuSEF-, MMF-, ELTIF- und Verbriefungs-Verordnung, veröffentlicht im *Mémorial* A Nr. 514 vom 18. Juli 2019, eingeführt wurden.

Gesetz vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds

1. Kapitel – Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen

Art. 1 (1) Für die Zwecke dieses Gesetzes gelten als reservierte alternative Investmentfonds¹ alle Organismen für gemeinsame Anlagen mit Sitz in Luxemburg:

- a) die als alternative Investmentfonds im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zu qualifizieren sind und
- b) deren ausschließlicher Zweck darin besteht, die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel nach dem Grundsatz der Risikostreuung für gemeinsame Rechnung in Vermögenswerte anzulegen und den Anlegern das Ergebnis der Verwaltung ihrer Vermögenswerte zukommen zu lassen und
- c) die ihre Anteile² einem oder mehreren sachkundigen Anlegern³ vorbehalten und
- d) deren Satzung⁴, Verwaltungsreglement⁵ oder Gesellschaftsvertrag vorsehen, dass sie den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen.

Unter „Verwaltung“ im Sinne von Buchstabe b) wird eine Tätigkeit, welche zumindest die Portfolioverwaltung umfasst, verstanden.

(2) Reservierte alternative Investmentfonds können die in den Kapiteln 2, 3 und 4 vorgesehenen Rechtsformen haben.

Art. 2 (1) Ein sachkundiger Anleger im Sinne dieses Gesetzes ist ein institutioneller Anleger, ein professioneller Anleger sowie jeder andere Anleger, der die folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) er hat schriftlich sein Einverständnis mit der Einstufung als sachkundiger Anleger erklärt und
- b) (i) er investiert mindestens 125.000 Euro in den reservierten alternativen Investmentfonds oder
(ii) er verfügt über eine Einstufung seitens eines Kreditinstituts im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 einer Wertpapierfirma im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates

¹ *fonds d'investissement alternatifs réservés*

² *titres ou parts d'intérêts*

³ *investisseurs avertis*

⁴ *statuts*

⁵ *règlement de gestion*

und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates oder einer Verwaltungsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) oder eines zugelassenen Verwalters alternativer Investmentfonds im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (hiernach „Richtlinie 2011/61/EU“), die ihm bescheinigt, den Sachverstand, die Erfahrung und die Kenntnisse zu besitzen, um auf angemessene Weise eine Anlage in dem reservierten alternativen Investmentfonds einschätzen zu können.

(2) Die Bedingungen dieses Artikels finden keine Anwendung auf Geschäftsleiter⁶ und andere Personen, die bei der Verwaltung der reservierten alternativen Investmentfonds mitwirken.

(3) Der reservierte alternative Investmentfonds muss über die notwendigen Mittel verfügen, um die Einhaltung der in Absatz 1 vorgesehenen Bedingungen zu gewährleisten.

Art. 3 Reservierte alternative Investmentfonds gelten als in Luxemburg niedergelassen, sofern sich der satzungsmäßige Sitz der Verwaltungsgesellschaft des Investmentfonds oder der Investmentgesellschaft in Luxemburg befindet. Die Hauptverwaltung⁷ muss sich in Luxemburg befinden.

Art 4. (1) Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 2, Absatz 2, Buchstaben c) und d) des geänderten Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds muss jeder reservierte alternative Investmentfonds von einem AIFM verwaltet werden, der entweder ein in Luxemburg niedergelassener und nach Kapitel 2 des geänderten Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zugelassener AIFM oder ein im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland niedergelassener und nach Kapitel II der Richtlinie 2011/61/EU zugelassener AIFM sein kann, jedoch unter Vorbehalt der Anwendung von Artikel 66, Absatz 3 der genannten Richtlinie, wenn die Verwaltung des reservierten alternativen Investmentfonds durch einen in einem Drittland niedergelassenen AIFM ausgeübt wird.

(2) Der AIFM muss im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 4 des geänderten Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds beziehungsweise im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 5 der Richtlinie 2011/61/EU bestimmt werden.

Der AIFM muss ein externer AIFM im Sinne des geänderten Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds sein. Dieser externe AIFM muss gemäß den Bestimmungen von Kapitel 2 des geänderten Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds beziehungsweise gemäß den Bestimmungen von Kapitel II der Richtlinie 2011/61/EU zugelassen sein.

⁶ *dirigeants*

⁷ *administration centrale*

(3) Im Falle des auf eigenes Betreiben oder auf Veranlassung des reservierten alternativen Investmentfonds erfolgten Ausscheidens des AIFM oder wenn der AIFM nicht mehr wie nach Absatz 2 gefordert zugelassen ist oder im Falle des Konkurses des AIFM, haben die Verwaltungsratsmitglieder oder Geschäftsführer des reservierten alternativen Investmentfonds oder seine Verwaltungsgesellschaft alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit der AIFM von einem anderen AIFM ersetzt wird, der die in Absatz 2 genannten Bedingungen erfüllt. Wird der Verwalter nicht innerhalb von 2 Monaten nach Ausscheiden des AIFM ersetzt, müssen die Verwaltungsratsmitglieder oder Geschäftsführer des reservierten alternativen Investmentfonds oder seiner Verwaltungsgesellschaft die Kammer für Handelssachen des Bezirksgerichts⁸ innerhalb von 3 Monaten nach Ausscheiden des AIFM ersuchen, die Auflösung und Liquidation des reservierten alternativen Investmentfonds im Einklang mit Artikel 18 anzuordnen.

Art. 5 (1) Die Verwahrung der Vermögenswerte eines reservierten alternativen Investmentfonds muss einer Verwahrstelle anvertraut werden, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 19 des geänderten Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds ernannt wird.

(2) Die Verwahrstelle muss entweder ihren satzungsmäßigen Sitz in Luxemburg haben oder dort eine Zweigniederlassung unterhalten, wenn sie ihren satzungsmäßigen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat.

(3) Unbeschadet der Bestimmung des zweiten Unterabsatzes dieses Absatzes muss die Verwahrstelle ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma im Sinne des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor sein. Eine Wertpapierfirma ist nur unter der Maßgabe als Verwahrstelle zulässig, dass diese Wertpapierfirma außerdem die Bedingungen von Artikel 19 Absatz 3 des geänderten Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds erfüllt.

Für reservierte alternative Investmentfonds, bei denen innerhalb von fünf Jahren nach Tätigkeit der ersten Anlagen keine Rücknahmerechte ausgeübt werden können und die im Einklang mit ihrer Hauptanlagestrategie in der Regel nicht in Vermögenswerte investieren, die gemäß Artikel 19 Absatz 8 Buchstabe a) des geänderten Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds verwahrt werden müssen, oder in der Regel in Emittenten oder nicht börsennotierte Unternehmen investieren, um gemäß Artikel 24 des vorgenannten Gesetzes möglicherweise die Kontrolle über solche Unternehmen zu erlangen, kann die Verwahrstelle auch eine Einrichtung luxemburgischen Rechts sein, die den Status einer professionellen Verwahrstelle von anderen Vermögenswerten als Finanzinstrumenten im Sinne von Artikel 26-1 des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor hat.

Die Verwahrstelle muss eine adäquate professionelle Erfahrung nachweisen können, indem sie diese Funktion bereits für Organismen für gemeinsame Anlagen nach dem geänderten Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, dem geänderten Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds oder dem geänderten Gesetz vom 15. Juni 2004 über die Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital ausübt. Dieses Erfordernis gilt nicht, wenn die Verwahrstelle den Status einer professionellen Verwahrstelle von anderen

⁸ *tribunal d'arrondissement siégeant en matière commerciale*

Vermögenswerten als Finanzinstrumenten im Sinne von Artikel 26-1 des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor hat.

(4) Die Aufgaben und die Haftung der Verwahrstelle ergeben sich aus den in Artikel 19 des geänderten Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds enthaltenen Regelungen.

(5) Im Falle des auf eigenes Betreiben oder auf Veranlassung des reservierten alternativen Investmentfonds oder seiner Verwaltungsgesellschaft erfolgten Ausscheidens der Verwahrstelle oder wenn die Verwahrstelle nicht mehr die in Absatz 2 und 3 genannten Bedingungen erfüllt oder im Falle des Konkurses der Verwahrstelle, haben die Verwaltungsratsmitglieder oder Geschäftsführer des reservierten alternativen Investmentfonds oder seine Verwaltungsgesellschaft alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Verwahrstelle von einer anderen Verwahrstelle ersetzt wird, die die in Absatz 2 und 3 genannten Bedingungen erfüllt. Wird die Verwahrstelle nicht innerhalb von 2 Monaten ersetzt, müssen die Verwaltungsratsmitglieder oder Geschäftsführer des reservierten alternativen Investmentfonds oder seiner Verwaltungsgesellschaft die Kammer für Handelssachen des Bezirksgerichts innerhalb von 3 Monaten nach Ausscheiden der Verwahrstelle ersuchen, die Auflösung und Liquidation des reservierten alternativen Investmentfonds im Einklang mit Artikel 35 auszusprechen.

2. Kapitel – Investmentfonds⁹

Art. 6 Als Investmentfonds im Sinne dieses Gesetzes gilt jedes ungeteilte Vermögen, das für Rechnung seiner Gesamthandseigentümer nach dem Grundsatz der Risikostreuung zusammengesetzt und verwaltet wird, wobei die Haftung der Gesamthandseigentümer auf ihre Einlage beschränkt ist und ihre Rechte in Anteilen verkörpert werden, die einem oder mehreren sachkundigen Anlegern vorbehalten sind.

Art. 7 Der Investmentfonds haftet nicht für Verbindlichkeiten der Verwaltungsgesellschaft oder der Anteilinhaber; seine Haftung beschränkt sich auf die Verbindlichkeiten und Kosten, die in seinem Verwaltungsreglement ausdrücklich zu seinen Lasten aufgeführt sind.

Art. 8 Ein Investmentfonds im Sinne dieses Gesetzes muss von einer Verwaltungsgesellschaft luxemburgischen Rechts verwaltet werden, die nach den Kapiteln 15, 16 oder 18 des geänderten Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen zugelassen ist.

Art. 9 (1) Die Verwaltungsgesellschaft gibt Namensanteile, Inhaberanteile oder entmaterialisierte Anteile aus, die einen oder mehrere Anteile an dem von ihr verwalteten Investmentfonds verbriefen. Die Verwaltungsgesellschaft kann gemäß den im Verwaltungsreglement festgelegten Bedingungen schriftliche Zertifikate über die Eintragung der Anteile oder der – uneingeschränkt aufteilbaren – Anteilsbruchteile ausgeben.

Die den Anteilsbruchteilen zugeordneten Rechte werden im Verhältnis des jeweils gehaltenen Anteilsbruchteils ausgeübt; dies gilt nicht für eventuelle Stimmrechte, die ausschließlich für ganze Anteile ausgeübt werden können. Inhaberanteile werden von der Verwaltungsgesellschaft und von der Verwahrstelle unterzeichnet.

⁹ *fonds communs de placement*

Vorerwähnte Unterschriften können in mechanisch reproduzierter Form geleistet werden.

(2) Das Eigentum an den Anteilen in Form von Namens- oder Inhaberanteilen sowie deren Übertragung richten sich nach den in Artikel 430-4¹⁰ und 430-6¹¹ des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften vorgesehenen Bestimmungen. Die Rechte an Anteilen, die auf einem Anteilkonto eingetragen werden, sowie deren Übertragung richten sich nach den im Gesetz vom 6. April 2013 über entmaterialisierte Anteile und dem geänderten Gesetz vom 1. August 2001 über den Wertpapierverkehr vorgesehenen Bestimmungen.

(3) Die Inhaber von Inhaberanteilen können jederzeit auf eigene Kosten deren Umwandlung in Namensanteile oder, falls das Verwaltungsreglement dies vorsieht, in entmaterialisierte Anteile verlangen. Im letzteren Fall sind die Kosten von der im Gesetz vom 6. April 2013¹² über entmaterialisierte Anteile vorgesehenen Person zu tragen.

Sofern im Verwaltungsreglement kein formelles Verbot vorgesehen ist, können die Inhaber von Namensanteilen jederzeit deren Umwandlung in Inhaberanteile verlangen.

Wenn das Verwaltungsreglement dies vorsieht, können die Eigentümer von Namensanteilen deren Umwandlung in entmaterialisierte Anteile verlangen. Die Kosten sind von der im Gesetz vom 6. April 2013 über entmaterialisierte Anteile vorgesehenen Person zu tragen.

Die Inhaber von entmaterialisierten Anteilen können jederzeit auf eigene Kosten deren Umwandlung in Namensanteile verlangen, außer das Verwaltungsreglement sieht die verpflichtende Entmaterialisierung der Anteile vor.

Art. 10 (1) Die Anteilausgabe und gegebenenfalls die Anteilrücknahme erfolgen gemäß den im Verwaltungsreglement vorgesehenen Verfahren und Formen.

(2) Die Anteilausgabe und die Anteilrücknahme sind untersagt:

- a) während eines Zeitraumes ohne Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle;
- b) im Falle der Liquidation der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle, der Konkurseröffnung über das Vermögen der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle oder des Antrages der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens¹³, auf Zahlungsaufschub¹⁴ oder auf Anordnung der Zwangsverwaltung¹⁵ oder eines ähnlichen Verfahrens.

Art. 11 Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen des Verwaltungsreglements des Investmentfonds erfolgt die Bewertung der Vermögenswerte des Investmentfonds auf der

¹⁰ Zuvor Artikel 40 (neue Nummerierung, cf. Grossherzoglich Verordnung vom 5. Dezember 2017).

¹¹ Zuvor Artikel 42 (neue Nummerierung, cf. Grossherzoglich Verordnung vom 5. Dezember 2017).

¹² Die Originalversion des Gesetzes vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds verweist nicht auf das Datum des Gesetzes über entmaterialisierte Anteile.

¹³ *concordat*

¹⁴ *sursis de paiement*

¹⁵ *gestion contrôlée*

Grundlage des nach billigem Ermessen bestimmten Zeitwertes¹⁶. Dieser Wert ist entsprechend des im Verwaltungsreglement festgelegten Verfahrens zu bestimmen.

Unbeschadet des vorangehenden Unterabsatzes erfolgt die Bewertung der Vermögenswerte der unter dieses Gesetz fallenden Investmentfonds im Einklang mit den in Artikel 17 des geänderten Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds enthaltenen Regelungen.

Art. 12 Weder die Anteilhaber noch deren Gläubiger sind berechtigt, die Teilung oder Auflösung des Investmentfonds zu verlangen.

Art. 13 (1) Die Verwaltungsgesellschaft verfasst das Verwaltungsreglement des Investmentfonds. Dieses Verwaltungsreglement muss beim Handels- und Firmenregister¹⁷ hinterlegt werden. Die Veröffentlichung des Verwaltungsreglements im *Recueil électronique des sociétés et associations*¹⁸ gemäß den Bestimmungen des Kapitels *Vbis*, Titel I des geänderten Gesetzes vom 19. Dezember 2002 über das Handels- und Firmenregister sowie die Rechnungslegung und Abschlüsse von Gesellschaften erfolgt durch einen Verweis auf die Hinterlegung dieses Dokuments beim Handels- und Firmenregister gemäß den Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften. Mit dem Erwerb der Anteile gelten die Bestimmungen des Verwaltungsreglements als durch die Anteilhaber angenommen.

(2) Das Verwaltungsreglement des Investmentfonds muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- a) die Bezeichnung und die Dauer des Investmentfonds sowie die Bezeichnung der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle,
- b) die Anlagepolitik in Bezug auf die spezifischen Anlageziele und Anlagekriterien,
- c) die Ausschüttungspolitik gemäß Artikel 16,
- d) Vergütungen und Kostenerstattungen, die von der Verwaltungsgesellschaft dem Fonds entnommen werden können, sowie die Berechnungsweise dieser Vergütungen,
- e) Bestimmungen zu Veröffentlichungen,
- f) das Datum der Rechnungslegung des Investmentfonds,
- g) unbeschadet der einschlägigen gesetzlichen Regelungen die Fälle, in denen der Investmentfonds aufgelöst werden kann,
- h) das Verfahren zur Änderung des Verwaltungsreglements,
- i) das Verfahren zur Anteilausgabe und gegebenenfalls zur Anteilrücknahme,

¹⁶ *juste valeur*

¹⁷ *Registre de Commerce et des Sociétés*

¹⁸ *Recueil électronique des sociétés et associations*, die offizielle zentrale Veröffentlichungsplattform.

j) die auf die Bewertung und die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil anwendbaren Vorschriften.

Art. 14 (1) Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Investmentfonds entsprechend dem Verwaltungsreglement und im ausschließlichen Interesse der Anteilinhaber.

(2) Sie handelt in eigenem Namen, wobei sie darauf hinweisen muss, für Rechnung des Investmentfonds zu handeln.

(3) Sie übt sämtliche Rechte aus, die den das Portfolio des Investmentfonds bildenden Vermögenswerten anhaften.

Art. 15 Die Verwaltungsgesellschaft muss ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines entgeltlichen Auftragnehmers¹⁹ ausführen. Sie haftet gegenüber den Anteilhabern für Schäden, die aus der Nicht- oder Schlechterfüllung ihrer Pflichten entstehen.

Art. 16 Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen im Verwaltungsreglement können die Nettovermögenswerte des Investmentfonds im Rahmen der gemäß Artikel 20 festgelegten Einschränkungen ausgeschüttet werden.

Art. 17 Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle haben bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben unabhängig und ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber zu handeln.

Art. 18 Die Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft beziehungsweise der Verwahrstelle im Hinblick auf den Investmentfonds enden:

a) im Falle des Ausscheidens der Verwaltungsgesellschaft, sofern diese durch eine andere nach Artikel 8 zugelassene Verwaltungsgesellschaft ersetzt wird;

b) im Falle des auf eigenes Betreiben oder auf Veranlassung der Verwaltungsgesellschaft erfolgten Ausscheidens der Verwahrstelle; bis zu ihrer Ersetzung, die innerhalb von zwei Monaten erfolgen muss, wird die Verwahrstelle sämtliche erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die angemessene Wahrung der Interessen der Anteilinhaber zu gewährleisten;

c) im Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle sowie im Falle der Eröffnung des Vergleichsverfahrens, der Gewährung von Zahlungsaufschub, der Anordnung der Zwangsverwaltung oder einer vergleichbaren Maßnahme oder der Liquidation der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle;

d) sofern die zuständige Aufsichtsbehörde der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle die Zulassung entzieht;

e) in allen anderen im Verwaltungsreglement vorgesehenen Fällen.

Art. 19 (1) Der Investmentfonds befindet sich in folgenden Fällen in Liquidation:

¹⁹ *mandataire salarié*

- a) nach Ablauf der gegebenenfalls im Verwaltungsreglement vorgesehenen Frist,
- b) sofern die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle nach Beendigung ihrer Aufgaben gemäß Artikel 18 Buchstaben b), c), d) und e) nicht innerhalb von zwei Monaten ersetzt wurden, unbeschadet des nachfolgend unter Buchstabe c) genannten, besonderen Falles,
- c) nach Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Verwaltungsgesellschaft,
- d) nachdem das Nettovermögen des Investmentfonds während eines Zeitraums von mehr als sechs Monaten unter einem Viertel des gesetzlichen Mindestbetrages gemäß nachstehendem Artikel 20 verblieben ist,
- e) in allen anderen im Verwaltungsreglement vorgesehenen Fällen.

(2) Der Umstand, der die Liquidation nach sich zieht, ist unverzüglich in der Akte des Investmentfonds beim Handels- und Firmenregister zu hinterlegen und durch die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle im *Recueil électronique des sociétés et associations* gemäß den Bestimmungen des Kapitels Vbis, Titel I des geänderten Gesetzes vom 19. Dezember 2002 über das Handels- und Firmenregister sowie die Rechnungslegung und Abschlüsse von Gesellschaften und in mindestens zwei hinreichend verbreiteten Tageszeitungen, einschließlich mindestens einer Luxemburger Tageszeitung, auf Kosten des Investmentfonds zu veröffentlichen.

(3) Sobald ein Umstand eintritt, der die Liquidation des Investmentfonds nach sich zieht, ist die Ausgabe von Anteilen untersagt und nichtig. Die Rücknahme von Anteilen bleibt weiter möglich, wenn die Gleichbehandlung der Anteilinhaber gewährleistet werden kann.

Art. 20 Das Nettovermögen des Investmentfonds muss mindestens 1.250.000 Euro betragen. Dieser Mindestbetrag muss innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Verwaltungsreglements des Investmentfonds erreicht werden.

Art. 21 Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle können im Auftrag des Investmentfonds Anteilinhabern des Investmentfonds Kredite gewähren.

Art. 22 Die Bezeichnung „Investmentfonds“ oder „FCP“ wird für die Fonds, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, durch die Bezeichnung „reservierter alternativer Investmentfonds“ oder „FIAR²⁰“ ergänzt.

3. Kapitel – Investmentgesellschaften mit variablem Kapital²¹

Art. 23 Als Investmentgesellschaften mit variablem Kapital („SICAV“) im Sinne dieses Gesetzes gelten reservierte alternative Investmentfonds gemäß Artikel 1 Absatz 1:

- in Form einer Aktiengesellschaft²², einer Kommanditgesellschaft auf Aktien²³, einer einfachen Kommanditgesellschaft²⁴, einer Spezialkommanditgesellschaft²⁵, einer

²⁰ „FIAR“ steht für die französische Abkürzung von „*fonds d'investissement alternatif réservé*“.

²¹ *société d'investissement à capital variable*

Gesellschaft mit beschränkter Haftung²⁶ oder einer Genossenschaft, die in Form einer Aktiengesellschaft organisiert²⁷ ist und

- deren Satzung oder Gesellschaftsvertrag bestimmt, dass das Gesellschaftskapital zu jeder Zeit dem Nettovermögen der Gesellschaft entspricht.

Art. 24 (1) Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen SICAV den auf Handelsgesellschaften anwendbaren Bestimmungen.

(2) Wenn die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag einer SICAV sowie die diesbezüglich vorgenommenen Änderungen notariell beurkundet werden, wird die notarielle Urkunde nach Wahl der erschienenen Personen in französischer, deutscher oder englischer Sprache verfasst. Abweichend von den Bestimmungen des Erlasses vom 24. Prairial XI entfällt im Rahmen der Hinterlegung der Urkunde das Erfordernis, eine Übersetzung in eine der Amtssprachen beizufügen, sollte die Urkunde in englischer Sprache verfasst sein. Dieses Erfordernis findet weiterhin keine Anwendung auf alle anderen Urkunden, welche der notariellen Form bedürfen, wie z.B. notarielle Urkunden, die Protokolle von Gesellschafterversammlungen einer SICAV oder einen eine SICAV betreffenden Verschmelzungsplan festhalten.

(3) Abweichend von Artikel 461-6²⁸ Unterabsatz 2 des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften sind SICAV, welche diesem Kapitel unterliegen und welche die Form einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Genossenschaft, die in Form einer Aktiengesellschaft organisiert ist, angenommen haben, nicht verpflichtet, den Jahresabschluss, den Bericht des zugelassenen Wirtschaftsprüfers²⁹, den Geschäftsbericht und gegebenenfalls den Bericht des Aufsichtsrats zeitgleich mit der Einberufung zur jährlichen Generalversammlung an die Inhaber von Namensaktien zu versenden. Im Einberufungsschreiben werden der Ort und die Modalitäten für die Bereitstellung dieser Dokumente angegeben und dargelegt, dass jeder Aktionär die Zusendung des Jahresabschlusses, des Berichts des zugelassenen Wirtschaftsprüfers, des Geschäftsberichts und gegebenenfalls des Berichts des Aufsichtsrats verlangen kann.

(4) Für die SICAV, welche die Form einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Genossenschaft, die in Form einer Aktiengesellschaft organisiert ist, angenommen haben, können die Einberufungsschreiben zu den Generalversammlungen der Aktionäre vorsehen, dass das Anwesenheitsquorum in der Generalversammlung entsprechend der Anzahl der am fünften Tag um Mitternacht (Ortszeit Luxemburg) vor der Generalversammlung (nachfolgend „Stichtag“) ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Aktien bestimmt wird. Die Rechte der Aktionäre zur Teilnahme an einer Generalversammlung und zur Ausübung der mit

²² *société anonyme*

²³ *société en commandite par actions*

²⁴ *société en commandite simple*

²⁵ *société en commandite spéciale*

²⁶ *société à responsabilité limitée*

²⁷ *société coopérative organisée sous forme de société anonyme*

²⁸ Zuvor Artikel 73 (neue Nummerierung, cf. Grossherzoglich Verordnung vom 5. Dezember 2017).

²⁹ *réviseur d'entreprises agréé*

ihren Aktien verbundenen Stimmrechte werden entsprechend der Anzahl der am Stichtag von jedem Aktionär gehaltenen Aktien bestimmt.

Art. 25 Das gezeichnete Kapital der SICAV zuzüglich der Ausgabeprämien³⁰ oder des Werts der Gründungseinlage der Anteile³¹ darf nicht niedriger als 1.250.000 Euro sein. Dieser Mindestbetrag muss innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Gründung der SICAV erreicht werden.

Art. 26 (1) Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag kann die SICAV zu jeder Zeit Anteile ausgeben.

(2) Die Anteilausgabe und gegebenenfalls die Anteilrücknahme erfolgen gemäß den in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Verfahren und Formen.

(3) Das Gesellschaftskapital einer SICAV muss vollständig gezeichnet und der Zeichnungsbetrag zu mindestens 5 Prozent pro Aktie oder Anteil mittels Barzahlung oder sonstiger Einlage eingezahlt werden.

(4) Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag erfolgt die Bewertung der Vermögenswerte der SICAV auf der Grundlage des nach billigem Ermessen bestimmten Zeitwertes. Dieser Wert ist entsprechend der in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag festgelegten Verfahren zu bestimmen.

Unbeschadet des vorangehenden Unterabsatzes erfolgt die Bewertung der Vermögenswerte der unter dieses Gesetz fallenden SICAV im Einklang mit den in Artikel 17 des geänderten Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und in den von der Richtlinie 2011/61/EU vorgesehenen delegierten Rechtsakten enthaltenen Regelungen.

(5) Vorbehaltlich der gesetzlich vorgesehenen Fälle werden in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag die Bedingungen festgelegt, unter welchen die Anteilausgabe und -rücknahme ausgesetzt werden können.

(6) Die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag bestimmt die der SICAV aufzuerlegenden Kosten.

(7) Die Anteile einer SICAV haben keinen Nennwert.

(8) Jeder Anteil gibt den Mindestbetrag des Gesellschaftskapitals an, ohne den Nennwert oder Anteil am Gesellschaftskapital anzugeben.

Art. 27 (1) Änderungen des Gesellschaftskapitals erfolgen von Rechts wegen und ohne dass sie veröffentlicht oder im Handels- und Firmenregister eingetragen werden müssen.

(2) Auszahlungen an die Anleger als Folge einer Kapitalherabsetzung unterliegen lediglich den Beschränkungen von Artikel 29 Absatz 1.

³⁰ *primes d'émission*

³¹ *valeur de la mise constitutive de parts d'intérêts*

(3) Im Falle der Ausgabe neuer Anteile können die bestehenden Aktionäre oder Anteilhaber nur dann ein Vorzugsrecht geltend machen, wenn die Satzung ein solches Recht ausdrücklich vorsieht.

Art. 28 (1) Wenn das Gesellschaftskapital der SICAV unter zwei Drittel des in Artikel 25 bestimmten Mindestbetrages fällt, müssen die Verwaltungsratsmitglieder oder die Geschäftsführer der Gesellschafterversammlung die Auflösung der SICAV vorschlagen, wobei die Gesellschafterversammlung ohne Anwesenheitsquorum berät und Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung vertretenen Anteile fasst.

(2) Wenn das Gesellschaftskapital der SICAV unter ein Viertel des in Artikel 25 bestimmten Mindestbetrages fällt, müssen die Verwaltungsratsmitglieder oder die Geschäftsführer der Gesellschafterversammlung die Auflösung der SICAV vorschlagen, wobei die Gesellschafterversammlung ohne Anwesenheitsquorum berät. Die Auflösung kann durch die Aktionäre beziehungsweise Anteilhaber, die ein Viertel der in der Gesellschafterversammlung vertretenen Anteile halten, beschlossen werden.

(3) Die Einberufung muss so erfolgen, dass die Gesellschafterversammlung innerhalb einer Frist von vierzig Tagen nach Feststellung der Unterschreitung der vorbeschriebenen Betragsgrenzen von zwei Dritteln beziehungsweise einem Viertel des in Artikel 25 bestimmten Mindestkapitals stattfindet.

(4) Sehen die Gründungsunterlagen der SICAV keine Gesellschafterversammlungen vor und fällt das Gesellschaftskapital der SICAV für einen Zeitraum von über 2 Monaten unter ein Viertel des in Artikel 25 bestimmten Mindestkapitals, müssen die Verwaltungsratsmitglieder oder Geschäftsführer den Investmentfonds in Liquidation setzen und innerhalb von 3 Monaten ab dieser Feststellung die Kammer für Handelssachen des Bezirksgerichts ersuchen, die Auflösung und Liquidation des reservierten alternativen Investmentfonds einzuleiten und gegebenenfalls zu diesem Zweck die Auflösung und Liquidation des reservierten alternativen Investmentfonds im Einklang mit Artikel 35 anzuordnen.

Art. 29 (1) Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag kann das Nettovermögen der SICAV innerhalb der in Artikel 25 aufgeführten Grenzen ausgeschüttet werden.

(2) SICAV sind nicht verpflichtet, eine gesetzliche Mindestrücklage zu bilden.

(3) SICAV unterliegen in Bezug auf Zwischendividenden lediglich den Bestimmungen der Satzung.

Art. 30 Die Bezeichnung „Kommanditgesellschaft auf Aktien“, „einfache Kommanditgesellschaft“, „Spezialkommanditgesellschaft“, „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, „Aktiengesellschaft“ oder „Genossenschaft, die in der Form einer Aktiengesellschaft organisiert ist“ wird für Gesellschaften, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, durch „Investmentgesellschaft mit variablem Kapital – reservierter alternativer Investmentfonds“ oder „SICAV - FIAR“ ergänzt.

4. Kapitel – Reservierte alternative Investmentfonds, die nicht die Rechtsform einer SICAV oder eines Investmentfonds haben

Art. 31 Die reservierten alternativen Investmentfonds, die nicht die Rechtsform einer SICAV oder eines Investmentfonds haben, unterliegen den Bestimmungen dieses Kapitels.

Art. 32 (1) Das gezeichnete Kapital der unter dieses Kapitel fallenden reservierten alternativen Investmentfonds zuzüglich der Ausgabeprämien oder der Wert der Gründungseinlage der Anteile darf einen Mindestbetrag von 1.250.000 Euro nicht unterschreiten. Dieser Mindestbetrag muss innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach deren Gründung erreicht werden.

(2) Wenn das Gesellschaftskapital oder der Wert der Gründungseinlage der Anteile unter zwei Drittel des in Absatz 1 bestimmten Mindestbetrages fällt, müssen die Verwaltungsratsmitglieder oder die Geschäftsführer der Gesellschafterversammlung die Auflösung des reservierten alternativen Investmentfonds vorschlagen, wobei die Gesellschafterversammlung ohne Anwesenheitsquorum berät und Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung vertretenen Anteile fasst.

(3) Wenn das Gesellschaftskapital oder der Wert der Gründungseinlage der Anteile unter ein Viertel des in Absatz 1 bestimmten Mindestbetrages fällt, müssen die Verwaltungsratsmitglieder oder die Geschäftsführer der Gesellschafterversammlung die Auflösung vorschlagen, wobei die Gesellschafterversammlung ohne Anwesenheitsquorum berät. Die Auflösung kann durch die Anleger beschlossen werden, die ein Viertel der in der Gesellschafterversammlung vertretenen Anteile halten.

(4) Die Einberufung muss so erfolgen, dass die Gesellschafterversammlung innerhalb einer Frist von vierzig Tagen nach Feststellung der Unterschreitung der vorbeschriebenen Betragsgrenzen oder des Werts der Gründungseinlage der Anteile von zwei Dritteln oder einem Viertel des in Absatz 1 bestimmten Mindestkapitals stattfindet.

(5) Sehen die Gründungsunterlagen des reservierten alternativen Investmentfonds keine Gesellschafterversammlungen vor und fällt das Gesellschaftskapital oder der Wert der Gründungseinlage der Anteile des reservierten alternativen Investmentfonds für einen Zeitraum von über 2 Monaten unter ein Viertel des in Absatz 1 bestimmten Mindestkapitals, müssen die Verwaltungsratsmitglieder oder Geschäftsführer innerhalb von 3 Monaten ab dieser Feststellung die Kammer für Handelssachen des Bezirksgerichts ersuchen, die Auflösung und Liquidation des reservierten alternativen Investmentfonds im Einklang mit Artikel 35 anzuordnen.

(6) Soweit der reservierte alternative Investmentfonds in der Form einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet ist, muss sein Gesellschaftskapital vollständig gezeichnet und jede Aktie beziehungsweise jeder Anteil zu mindestens 5 Prozent mittels Barzahlung oder einer Sacheinlage eingezahlt werden.

Art. 33 (1) Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in den Gründungsunterlagen erfolgt die Bewertung der Vermögenswerte des reservierten alternativen Investmentfonds auf der Grundlage des nach billigem Ermessen bestimmten Zeitwertes. Dieser Wert ist entsprechend des in den Gründungsunterlagen festgelegten Verfahrens zu bestimmen.

Unbeschadet des vorangehenden Unterabsatzes erfolgt die Bewertung der Vermögenswerte der reservierten alternativen Investmentfonds im Einklang mit den in Artikel 17 des geänderten Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und in den von der Richtlinie 2011/61/EU vorgesehenen delegierten Rechtsakten enthaltenen Regelungen.

(2) Artikel 24 Absätze 2,3 und 4 sowie Artikel 26 Absatz 5 sind auf reservierte alternative Investmentfonds, die unter den Anwendungsbereich dieses Kapitels fallen, anwendbar.

(3) Die Bezeichnung der reservierten alternativen Investmentfonds, die in den Anwendungsbereich dieses Kapitels 4 fallen, wird durch den Zusatz „reservierter alternativer Investmentfonds“ oder „FIAR“ ergänzt.

5. Kapitel – Formalitäten bei der Gründung reservierter alternativer Investmentfonds

Art. 34 (1) Die Gründung jedes reservierten alternativen Investmentfonds ist innerhalb von 5 Werktagen nach seiner Gründung in einer notariellen Urkunde festzuhalten.

(2) Innerhalb von 15 Werktagen nach der Feststellung der Gründung durch notarielle Urkunde ist beim Handels- und Firmenregister zum Zwecke der Veröffentlichung im *Recueil électronique des sociétés et associations* gemäß den Bestimmungen des Kapitels *Vbis*, Titel I des geänderten Gesetzes vom 19. Dezember 2002 über das Handels- und Firmenregister sowie die Rechnungslegung und Abschlüsse von Gesellschaften ein Vermerk über die Gründung der reservierten alternativen Investmentfonds zu hinterlegen, der eine Angabe über den ihn gemäß Artikel 4 verwaltenden AIFM zu enthalten hat.

(3) Die reservierten alternativen Investmentfonds müssen sich in einer Liste eintragen lassen, die vom Handels- und Firmenregister geführt wird. Diese Eintragung hat innerhalb von 20 Werktagen nach der Feststellung der Gründung des reservierten alternativen Investmentfonds durch notarielle Urkunde zu erfolgen.

(4) Die Modalitäten zur Führung der vorgenannten Liste und der im *Recueil électronique des sociétés et associations* gemäß den Bestimmungen des Kapitels *Vbis*, Titel I des geänderten Gesetzes vom 19. Dezember 2002 über das Handels- und Firmenregister sowie die Rechnungslegung und Abschlüsse von Gesellschaften zu veröffentlichenden Angaben werden durch eine großherzogliche Verordnung festgelegt.

6. Kapitel – Auflösung und Liquidation

Art. 35 (1) Auf Antrag des Staatsanwaltes³² ordnet die Kammer für Handelssachen des Bezirksgerichts die Auflösung und Liquidation der reservierten alternativen Investmentfonds an, deren Aktivitäten gegen das Strafrecht verstoßen oder gravierend den Bestimmungen dieses Gesetzes, des geänderten Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds oder der Gesetze über Handelsgesellschaften zuwiderhandeln.

³² *Procureur d'Etat*

Das Gericht ernennt anlässlich der Anordnung zur Liquidation einen kommissarischen Richter³³ sowie einen oder mehrere Liquidatoren. Es legt die Art und Weise der Liquidation fest. Es kann nach eigenem Ermessen festsetzen, inwieweit die Regeln der Konkursabwicklung Anwendung finden. Die Art und Weise der Liquidation kann durch eine spätere Entscheidung von Amts wegen oder auf Antrag des oder der Liquidatoren geändert werden.

Das Gericht setzt die Kosten und Honorare der Liquidatoren fest; es kann Vorschusszahlungen bewilligen. Die Gerichtsentscheidung durch welche die Auflösung beschlossen und die Liquidation angeordnet wird, ist vorläufig vollstreckbar.

(2) Der oder die Liquidatoren können für den reservierten alternativen Investmentfonds sämtliche Handlungen einleiten und vornehmen, Zahlungen in Empfang nehmen, Löschung gegen Quittung oder ohne Quittung veranlassen, alle Vermögenswerte des reservierten alternativen Investmentfonds veräußern und wiederanlegen, Wechsel ausgeben oder übertragen sowie in allen streitigen Angelegenheiten Vergleiche abschließen oder Verzichtserklärungen abgeben. Sie können Immobilien des reservierten alternativen Investmentfonds im Wege einer öffentlichen Versteigerung veräußern.

Sie können darüber hinaus, jedoch ausschließlich mit Genehmigung des Gerichts, auf einzelvertraglicher Basis die Güter des reservierten alternativen Investmentfonds mit Hypotheken belasten, verpfänden oder die Immobilien des reservierten alternativen Investmentfonds veräußern.

(3) Mit Erlass der Gerichtsentscheidung können sämtliche Mobilien- und Immobiliarklagen sowie jegliche Vollstreckungshandlungen im Zusammenhang mit beweglichem oder unbeweglichem Vermögen nur noch gegenüber den Liquidatoren verfolgt, eingeleitet oder vollzogen werden.

Die Gerichtsentscheidung über die Liquidation beendet jegliche Beschlagnahme auf Antrag von nicht bevorzugten und nicht mit Privilegien ausgestatteten Gläubigern³⁴ im Hinblick auf bewegliches und unbewegliches Vermögen.

(4) Nach Zahlung der Verbindlichkeiten beziehungsweise nach Hinterlegung der zur Zahlung der Verbindlichkeiten notwendigen Beträge kehren die Liquidatoren den Anlegern die ihnen jeweils zustehenden Beträge oder Vermögenswerte aus.

(5) Die Liquidatoren können auf eigenes Betreiben und müssen auf Antrag von Anlegern, die mindestens ein Viertel der Vermögenswerte des reservierten alternativen Investmentfonds vertreten, eine Generalversammlung der Anleger zur Entscheidung darüber einberufen, ob anstelle einer einfachen Liquidation die Einbringung der Vermögenswerte des reservierten alternativen Investmentfonds in Liquidation in einen anderen reservierten alternativen Investmentfonds zu veranlassen ist. Diese Entscheidung wird nur dann gefasst, wenn die Anleger auf dieser Generalversammlung mindestens die Hälfte des Wertes der Gründungseinlage der Anteile oder des Gesellschaftskapitals vertreten und wenn der Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Anleger gefasst wird.

³³ *juge-commissaire*

³⁴ *créanciers chirographaires et non privilégiés*

(6) Die Gerichtsentscheidung, durch die die Auflösung eines reservierten alternativen Investmentfonds beschlossen und seine Liquidation angeordnet wird, wird im *Recueil électronique des sociétés et associations* gemäß den Bestimmungen des Kapitels Vbis, Titel I des geänderten Gesetzes vom 19. Dezember 2002 über das Handels- und Firmenregister sowie die Rechnungslegung und Abschlüsse von Gesellschaften und in zwei vom Gericht benannten, hinreichend verbreiteten Tageszeitungen, von denen mindestens eine Luxemburger Tageszeitung sein muss, veröffentlicht. Für die Veröffentlichung tragen der oder die Liquidatoren die Verantwortung.

(7) Wird vom kommissarischen Richter festgestellt, dass keine oder keine ausreichenden Vermögenswerte vorhanden sind, so werden die Verfahrensunterlagen von allen Kanzlei- und Registergebühren freigestellt und die Kosten und Honorare der Liquidatoren von der Staatskasse getragen und als Gerichtskosten erstattet.

(8) Die Liquidatoren sind gegenüber Dritten ebenso wie gegenüber dem reservierten alternativen Investmentfonds für die Ausführung ihres Auftrages und für durch ihre Geschäftsführung entstandene Fehler verantwortlich.

(9) Nach Abschluss der Liquidation erstatten die Liquidatoren dem Gericht Bericht über die Verwendung der Vermögenswerte des reservierten alternativen Investmentfonds und legen die Schlussrechnung einschließlich der Belege vor. Das Gericht ernennt Prüfer³⁵ zur Begutachtung der Unterlagen. Nach dem Bericht der Prüfer wird über die Geschäftsführung der Liquidatoren und über den Abschluss der Liquidation entschieden.

Dieser Abschluss wird gemäß vorstehendem Absatz 6 veröffentlicht. Die Veröffentlichung enthält unter anderem:

- die Angabe des vom Gericht bezeichneten Ortes, an dem die Bücher und Gesellschaftsunterlagen während mindestens fünf Jahren aufbewahrt werden müssen;
- die Angabe der gemäß Artikel 37 ergriffenen Maßnahmen zur Hinterlegung³⁶ der Beträge und Werte, die denjenigen Gläubigern, Anlegern oder Gesellschaftern zustehen, an die eine Auskehrung nicht erfolgen konnte.

(10) Sämtliche Klagen³⁷ gegen die Liquidatoren von reservierten alternativen Investmentfonds in deren Eigenschaft als Liquidatoren verjähren innerhalb von fünf Jahren nach der gemäß Absatz 9 erfolgten Veröffentlichung des Abschlusses der Liquidation.

Klagen gegen die Liquidatoren, die auf Vorfälle im Zusammenhang mit deren Eigenschaft als Liquidatoren gestützt werden, verjähren innerhalb von fünf Jahren nach den jeweiligen Vorfällen beziehungsweise nach deren Entdeckung, sofern diese Vorfälle vorsätzlich verdeckt wurden.

³⁵ *commissaires*

³⁶ *consignation*

³⁷ „Klagen“ steht für den französischen Begriff „*actions*“.

(11) Die Bestimmungen dieses Artikels finden auch auf reservierte alternative Investmentfonds Anwendung, die die Veröffentlichung und Eintragung in der gemäß Artikel 34 vorgesehenen Liste nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist beantragt haben.

Art. 36 (1) Nach ihrer Auflösung bestehen die reservierten alternativen Investmentfonds zum Zweck ihrer Liquidation fort.

(2) In sämtlichen Unterlagen eines reservierten alternativen Investmentfonds in Liquidation muss erwähnt werden, dass sich dieser in Liquidation befindet.

Art. 37 Im Falle einer freiwilligen oder veranlassten Liquidation eines reservierten alternativen Investmentfonds werden die Beträge und Vermögenswerte, die den Anteilen zuzuordnen sind, deren Inhaber bis zum Abschluss der Liquidation keine Ansprüche angemeldet haben, bei der öffentlichen Hinterlegungsstelle³⁸ zugunsten der Berechtigten hinterlegt.

7. Kapitel – Erstellung eines Emissionsdokumentes³⁹ und eines Jahresberichts und den Anlegern zu übermittelnde Informationen

Art. 38 (1) Ein reservierter alternativer Investmentfonds beziehungsweise eine Verwaltungsgesellschaft muss für jeden der von ihr verwalteten Investmentfonds die folgenden Unterlagen erstellen:

- ein Emissionsdokument und
- einen Jahresbericht pro Geschäftsjahr.

(2) Der Jahresbericht muss den Anlegern innerhalb von sechs Monaten gerechnet ab dem Ende des jeweiligen Berichtszeitraums zur Verfügung gestellt werden.

(3) Wenn bereits ein Verkaufsprospekt auf Grundlage des geänderten Gesetzes vom 10. Juli 2005 über Verkaufsprospekte für Wertpapiere veröffentlicht worden ist, so besteht keine Pflicht mehr, ein Emissionsdokument im Sinne dieses Gesetzes zu erstellen.

(4) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 der Artikel 29 und 30 des geänderten Gesetzes vom 19. Dezember 2002 über das Handels- und Firmenregister sowie die Rechnungslegung und Abschlüsse von Gesellschaften bereiten die reservierten alternativen Investmentfonds ihren Jahresbericht gemäß dem im Anhang aufgeführten Schema vor. Die Anforderungen dieses Schemas gelten nicht für die in Artikel 48 Absatz 1 aufgeführten reservierten alternativen Investmentfonds. Der Jahresbericht muss eine Bilanz oder eine Vermögensübersicht, eine nach Erträgen und Aufwendungen für das jeweilige Geschäftsjahr gegliederte Rechnungslegung, einen Bericht über die Geschäftstätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr sowie alle wesentlichen Informationen enthalten, die es den Anlegern ermöglichen, sich in vollständiger Sachkenntnis ein Urteil über die Entwicklung der Geschäftstätigkeit und die Geschäftsergebnisse des reservierten alternativen Investmentfonds zu bilden. Artikel 56 und 57 des geänderten Gesetzes vom 19. Dezember 2002 über das Handels- und Firmenregister sowie die Rechnungslegung und

³⁸ *Caisse de Consignation*

³⁹ *document d'émission*

Unternehmensjahresabschlüsse sind jedoch auf reservierte alternative Investmentfonds anwendbar, die dem Kapitel 3 oder dem Kapitel 4 dieses Gesetzes unterliegen.

Der Inhalt des Jahresberichts der reservierten alternativen Investmentfonds richtet sich nach den Regeln von Artikel 20 des geänderten Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds.

(5) Unbeschadet von Artikel 1711-1⁴⁰ des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften sind reservierte alternative Investmentfonds sowie ihre Tochtergesellschaften von der Pflicht zur Konsolidierung von zu Investitionszwecken gehaltenen Gesellschaften befreit.

(6) Nicht durch Barzahlung geleistete Einlagen in reservierte alternative Investmentfonds müssen zum Zeitpunkt der Einlage Gegenstand eines von einem zugelassenen Wirtschaftsprüfer zu erstellenden Berichts sein. Die in Artikel 420-10⁴¹ des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften vorgesehenen Bedingungen und Modalitäten finden auf die Erstellung des in diesem Artikel genannten Berichts Anwendung, unabhängig von der Rechtsform der betroffenen reservierten alternativen Investmentfonds.

Art. 39 Das Emissionsdokument muss die Angaben enthalten, die notwendig sind, damit sich die Anleger in vollständiger Sachkenntnis über die ihnen vorgeschlagene Anlage und insbesondere über die damit verbundenen Risiken ein Urteil bilden können.

Das Emissionsdokument muss auf seinem Deckblatt einen gut sichtbaren Hinweis darauf enthalten, dass der reservierte alternative Investmentfonds nicht der Aufsicht einer luxemburgischen Aufsichtsbehörde unterliegt.

Art. 40 Die wesentlichen Elemente des Emissionsdokumentes müssen bei der Ausgabe von zusätzlichen Anteilen an neue Anteilinhaber auf dem neuesten Stand gehalten werden.

Art. 41 Im Hinblick auf die den Anlegern zu übermittelnden Informationen müssen die reservierten alternativen Investmentfonds die Regeln einhalten, die in Artikel 21 des geänderten Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds.

Art. 42 (1) Das Emissionsdokument und der letzte veröffentlichte Jahresbericht sind den Zeichnern auf Anfrage kostenlos auszuhändigen.

(2) Der Jahresbericht wird den Anlegern auf Anfrage kostenlos ausgehändigt.

8. Kapitel – Zugelassener Wirtschaftsprüfer

Art. 43 (1) Die reservierten alternativen Investmentfonds müssen die im Jahresbericht enthaltenen Rechnungslegungsdaten von einem zugelassenen Wirtschaftsprüfer⁴² prüfen lassen.

⁴⁰ Zuvor Artikel 309 (neue Nummerierung, cf. Grossherzoglich Verordnung vom 5. Dezember 2017).

⁴¹ Zuvor Artikel 26-1 (neue Nummerierung, cf. Grossherzoglich Verordnung vom 5. Dezember 2017).

⁴² *réviseur d'entreprises agréé*. Artikel 420-10 (zuvor Artikel 26-1 (neue Nummerierung, cf. Grossherzoglich Verordnung vom 5. Dezember 2017) des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften wurde durch das Gesetz

Der Bestätigungsvermerk des zugelassenen Wirtschaftsprüfers sowie gegebenenfalls dessen Vorbehalte werden vollständig in jedem Jahresbericht wiedergegeben.

Der zugelassene Wirtschaftsprüfer muss eine adäquate Berufserfahrung nachweisen können, dadurch dass er diese Funktion bereits für Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne des geänderten Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, des geänderten Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds oder des geänderten Gesetzes vom 15. Juni 2004 über die Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital ausübt.

(2) Der zugelassene Wirtschaftsprüfer wird vom reservierten alternativen Investmentfonds ernannt und erhält von diesem seine Vergütung.

(3) Die Ernennung von Rechnungsprüfern⁴³ gemäß Artikel 443-1⁴⁴, 600-7⁴⁵, 811-2⁴⁶ und 710-27⁴⁷ des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften ist für diesem Gesetz unterliegende Investmentgesellschaften nicht erforderlich. Die Verwaltungsratsmitglieder oder die Geschäftsführer sind allein zuständig in allen Fällen, in denen das geänderte Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften gemeinsame Maßnahmen der Rechnungsprüfer und der Verwaltungsratsmitglieder oder Geschäftsführer vorsieht.

Die Ernennung von Rechnungsprüfern, wie in Artikel 1100-15⁴⁸ des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften vorgesehen, ist für diesem Gesetz unterliegende Investmentgesellschaften nicht erforderlich. Nach Abschluss der Liquidation erstellt der zugelassene Wirtschaftsprüfer einen Liquidationsbericht. Dieser Bericht wird der Generalversammlung, in der die Liquidatoren ihren Bericht über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens vorlegen, zusammen mit der diesbezüglich als Nachweis dienenden Schlussrechnung und den Belegen, vorgelegt. In dieser Generalversammlung wird ebenfalls über die Billigung der Schlussrechnung, die Entlastung und den Liquidationsabschluss entschieden.

9. Kapitel – Bezeichnungsschutz

Art. 44 (1) Kein Unternehmen⁴⁹ darf Bezeichnungen oder Angaben verwenden, die den Eindruck erwecken, dass seine Geschäftstätigkeit der Gesetzgebung über reservierte alternative Investmentfonds unterliegt, wenn es nicht in der in Artikel 34 vorgesehenen Liste eingetragen ist.

(2) Auf Antrag der Staatsanwaltschaft kann die Kammer für Handelssachen des Bezirksgerichts, in dem der reservierte alternative Investmentfonds ansässig ist, oder des Gerichtsbezirks, in dem die

vom 23. Juli 2016 zur Reform des Wirtschaftsprüfungsberufes geändert. Der Begriff „*réviseur d'entreprises agréé*“ wurde durch den Begriff „*réviseur d'entreprises*“ ersetzt.

⁴³ *commissaires aux comptes*

⁴⁴ Zuvor Artikel 61 (neue Nummerierung, cf. Grossherzoglich Verordnung vom 5. Dezember 2017).

⁴⁵ Zuvor Artikel 109 (neue Nummerierung, cf. Grossherzoglich Verordnung vom 5. Dezember 2017).

⁴⁶ Zuvor Artikel 114 (neue Nummerierung, cf. Grossherzoglich Verordnung vom 5. Dezember 2017).

⁴⁷ Zuvor Artikel 200 (neue Nummerierung, cf. Grossherzoglich Verordnung vom 5. Dezember 2017).

⁴⁸ Zuvor Artikel 151 (neue Nummerierung, cf. Grossherzoglich Verordnung vom 5. Dezember 2017).

⁴⁹ *organisme*

Bezeichnung verwendet wurde, jedermann die Verwendung der Bezeichnung gemäß Absatz 1 untersagen, wenn die Bedingungen dieses Gesetzes nicht oder nicht mehr erfüllt sind.

(3) Die in Rechtskraft erwachsene Gerichtsentscheidung oder das in Rechtskraft erwachsene Urteil, durch welche die Untersagung ausgesprochen wird, ist durch die Staatsanwaltschaft auf Kosten des Verurteilten in zwei hinreichend verbreiteten Luxemburger oder ausländischen Tageszeitungen zu veröffentlichen.

10. Kapitel – Steuerliche Bestimmungen

Art. 45 (1) Unbeschadet der Erhebung von Registrierungs- und Umschreibungssteuern sowie der Anwendung der nationalen Rechtsvorschriften über die Mehrwertsteuer und vorbehaltlich Artikel 48 dieses Gesetzes unterliegen reservierte alternative Investmentfonds, mit Ausnahme der in Artikel 46 geregelten Abonnementsteuer, keiner weiteren Steuer.

(2) Die von den reservierten alternativen Investmentfonds vorgenommenen Ausschüttungen unterliegen keiner Quellensteuer. Sie werden bei nicht Gebietsansässigen nicht besteuert.

Art. 46 (1) Der Satz der jährlich von reservierten alternativen Investmentfonds zu entrichtenden Abonnementsteuer beträgt 0,01 Prozent.

(2) Von der Abonnementsteuer befreit sind:

a) der Wert der Anteile, die an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehalten werden, soweit diese Anteile bereits der in diesem Artikel oder in Artikel 174 des geänderten Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen oder in Artikel 68 des geänderten Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds vorgesehenen Abonnementsteuer unterworfen waren;

b) reservierte alternative Investmentfonds wie auch einzelne Teilfonds eines reservierten alternativen Investmentfonds mit mehreren Teilfonds:

- (i) deren ausschließlicher Zweck die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumenten und in Depots bei Kreditinstituten ist. Zum Zwecke dieses Buchstabens, gelten als Geldmarktinstrumente alle Titel und Instrumente, die Forderungen verbriefen, unabhängig davon ob diese als Wertpapiere qualifizieren oder nicht, einschließlich Anleihen, Einlagenzertifikaten, Kassenobligationen und allen anderen vergleichbaren Instrumenten, vorausgesetzt, dass die ursprüngliche oder verbleibende Laufzeit zum Zeitpunkt ihres Erwerbs durch den reservierten alternativen Investmentfonds unter Berücksichtigung zugehöriger Finanzinstrumente zwölf Monate nicht übersteigt, oder dass deren Zinssatz, gemäß den Bestimmungen über die Ausgabe dieser Instrumente, mindestens einmal jährlich an die Marktbegebenheiten angepasst wird.
- (ii) deren gewichtete verbleibende Portfoliorestlaufzeit 90 Tage nicht überschreitet und
- (iii) die das höchste von einer anerkannten Ratingagentur vergebene Rating erhalten haben;

c) reservierte alternative Investmentfonds wie auch einzelne Teilfonds und einzelne Anteilsklassen eines reservierten alternativen Investmentfonds, deren Anteile:

- (i) betrieblichen Versorgungswerken oder Trägern ähnlicher Anlagen, die auf Initiative eines oder mehrerer Arbeitgeber zu Gunsten ihrer Arbeitnehmer geschaffen wurden und
- (ii) Gesellschaften eines oder mehrerer Arbeitgeber, die die von ihnen gehaltenen Mittel für Versorgungsleistungen an ihre Arbeitnehmer verwenden

vorbehalten sind;

d) reservierte alternative Investmentfonds wie auch einzelne Teilfonds eines reservierten alternativen Investmentfonds mit mehreren Teilfonds, deren Anlagepolitik vorsieht, dass mindestens 50 Prozent der Aktiva in eine oder mehrere Mikrofinanzinstitutionen angelegt werden. Mikrofinanzinstitutionen, im Sinne dieses Buchstabens, sind Finanzinstitutionen, deren Aktiva wenigstens zur Hälfte aus Investitionen in der Mikrofinanzierung bestehen, wie auch in Organismen für gemeinsame Investitionen, spezialisierte Investmentfonds und reservierte alternative Investmentfonds deren Anlagepolitik vorsieht, dass wenigstens 50 Prozent der Aktiva in eine oder mehrere Mikrofinanzinstitutionen angelegt werden. Die Mikrofinanzierung erfasst alle Finanztransaktionen, ausgenommen Verbraucherkredite, deren Ziel es ist, arme Bevölkerungsschichten, die vom traditionellen Finanzsystem ausgeschlossen sind, mithilfe der Finanzierung von einkommensschaffenden Aktivitäten, deren Wert 5.000 Euro nicht überschreitet, zu unterstützen.

Um diese Befreiung geltend zu machen, müssen die reservierten alternativen Investmentfonds den Wert in den periodischen Erklärungen gegenüber der staatlichen Eintragungs- und Domänenverwaltung⁵⁰ getrennt angeben.

(3) Bemessungsgrundlage für die Abonnementsteuer bildet die Gesamtheit des Nettovermögens der reservierten alternativen Investmentfonds zum letzten Tag eines jeden Quartals.

(4) Die in diesem Artikel genannte Bedingung des ausschließlichen Zwecks steht weder der Verwaltung zusätzlicher flüssiger Mittel noch dem Einsatz von Techniken und Instrumenten zur Absicherung oder zur effektiven Portfolioverwaltung entgegen.

Art. 47 Zuständige Steuerbehörde für die steuerliche Aufsicht über die reservierten alternativen Investmentfonds ist die staatliche Eintragungs- und Domänenverwaltung.

Sofern die Eintragungs- und Domänenverwaltung nach Errichtung der reservierten alternativen Investmentfonds feststellt, dass diese reservierten alternativen Investmentfonds Geschäftstätigkeiten ausüben, die über den von diesem Gesetz festgelegten Rahmen hinausgehen, verlieren Artikel 45 und 46 ihre Anwendbarkeit. Außerdem kann die Eintragungs- und Domänenverwaltung eine Geldbuße von 0,2 Prozent auf den Gesamtbetrag des Vermögens der jeweiligen reservierten alternativen Investmentfonds verhängen.

⁵⁰ *Administration de l'Enregistrement et des Domaines*

Art. 48 (1) a) Artikel 45 Absatz 1, 46 und 47 gelten nicht für reservierte alternative Investmentfonds, die unter Kapitel 3 und 4 fallen und die in ihren Gründungsunterlagen vorsehen, dass ihr ausschließlicher Zweck die Anlage der ihr zur Verfügung stehenden Mittel in Risikokapital darstellende Werte ist und dass die Bestimmungen dieses Artikels für sie gelten. Unter einer Anlage in Risikokapital ist die direkte oder indirekte Einbringung von Mitteln in Unternehmen im Hinblick auf deren Geschäftsaufnahme, deren Entwicklung oder deren Börseneinführung zu verstehen. Abweichend von den Bestimmungen von Artikel 1 sind die reservierten alternativen Investmentfonds oder Teilfonds, die unter diesen Absatz fallen, nicht zur Risikostreuung verpflichtet.

b) Der zugelassene Wirtschaftsprüfer des reservierten alternativen Investmentfonds erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Bericht zur Bestätigung, dass der reservierte alternative Investmentfonds während des abgelaufenen Geschäftsjahres die Politik der Anlage in Risikokapital eingehalten hat. Dieser Bericht wird der Steuerverwaltung⁵¹ übermittelt.

(2) Für eine diesem Artikel unterliegende Kapitalgesellschaft stellen Einkünfte aus Wertpapieren sowie durch Übertragung, Einlage oder Liquidation dieser Vermögenswerte keine steuerpflichtigen Einkünfte dar. Die im Rahmen der Übertragung der Wertpapiere erzielten Verluste sowie die nichtrealisierten, jedoch infolge der Wertminderung dieser Vermögenswerte verbuchten Verluste können nicht von den steuerpflichtigen Einkünften der Gesellschaft abgezogen werden.

(3) Für einen diesem Artikel unterliegenden reservierten alternativen Investmentfonds stellen Einkünfte aus Mitteln während der Vorlaufzeit einer Anlage in Risikokapital keine steuerpflichtigen Einkünfte dar. Diese Befreiung gilt nur, sofern nachgewiesen werden kann, dass die betreffenden Mittel tatsächlich in Risikokapital angelegt worden sind und sofern der Anlage in Risikokapital unmittelbar ein Zeitraum von maximal zwölf Monaten vorausgegangen ist.

11. Kapitel – Besondere Bestimmungen im Hinblick auf die Rechtsform

Art. 49 (1) Reservierte alternative Investmentfonds können mit mehreren Teilfonds gegründet werden, die jeweils einem separaten Teil des Vermögens des reservierten alternativen Investmentfonds entsprechen.

(2) Die Gründungsunterlagen eines reservierten alternativen Investmentfonds müssen diese Möglichkeit ebenso wie die diesbezüglichen Modalitäten ausdrücklich vorsehen. Eine Beschreibung der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilfonds muss im Emissionsdokument für den reservierten alternativen Investmentfonds oder im Emissionsdokument für den betreffenden Teilfonds enthalten sein.

(3) Die Anteile der reservierten alternativen Investmentfonds mit mehreren Teilfonds können, je nach der gewählten Rechtsform, einen unterschiedlichen Wert aufweisen und mit oder ohne Nennwert ausgegeben werden.

(4) Investmentfonds mit mehreren Teilfonds können teilfondsspezifische Verwaltungsreglements mit den je Teilfonds relevanten Charakteristika und Bestimmungen erlassen.

⁵¹ *Administration des Contributions directes*

(5) Die Rechte der Anleger und Gläubiger im Hinblick auf einen Teilfonds oder die im Zusammenhang mit der Gründung, der Verwaltung oder der Liquidation eines Teilfonds stehenden Rechte, beschränken sich, vorbehaltlich einer anderslautenden Bestimmung in den Gründungsunterlagen, auf die Vermögenswerte dieses Teilfonds.

Vorbehaltlich einer anderslautenden Bestimmung in den Gründungsunterlagen haften die Vermögenswerte eines Teilfonds ausschließlich für die Ansprüche der Anleger dieses Teilfonds sowie gegenüber den Gläubigern, deren Forderungen im Zusammenhang mit der Gründung, der Verwaltung oder der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind.

Vorbehaltlich einer anderslautenden Bestimmung in den Gründungsunterlagen wird, im Hinblick auf die Beziehungen der Anleger untereinander, jeder Teilfonds als eine eigenständige Einheit betrachtet.

(6) Jeder Teilfonds eines reservierten alternativen Investmentfonds kann einzeln liquidiert werden, ohne dass dies die Liquidation eines anderen Teilfonds zur Folge hat. Nur die Liquidation des letzten verbleibenden Teilfonds eines reservierten alternativen Investmentfonds führt automatisch auch zur Liquidation des reservierten alternativen Investmentfonds im Sinne von Artikel 35. Ist der reservierte alternative Investmentfonds eine Gesellschaft, ist in diesem Fall ab dem Auftreten der die Liquidation des reservierten alternativen Investmentfonds nach sich ziehenden Tatsache die Ausgabe von Anteilen mit der Folge der Nichtigkeit untersagt, es sei denn, die Ausgabe erfolgt zum Zwecke der Liquidation.

(7) Ein Teilfonds eines reservierten alternativen Investmentfonds kann, vorbehaltlich der im Emissionsdokument vorgesehenen Bedingungen, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds des selben reservierten alternativen Investmentfonds auszugebenden oder ausgegebenen Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten, ohne dass dieser reservierte alternative Investmentfonds, sollte er in der Form einer Gesellschaft gegründet sein, den Vorschriften des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften betreffend die Zeichnung, den Erwerb und/oder das Halten eigener Aktien durch eine Gesellschaft unterliegt, jedoch nur unter der Bedingung, dass:

- a) der Zielteilfonds nicht selbst in den Teilfonds, welcher in den Zielteilfonds investiert, anlegt und
- b) das Stimmrecht, das gegebenenfalls den jeweiligen Anteilen zugeordnet ist, so lange ausgesetzt wird, wie die Anteile vom betroffenen Teilfonds gehalten werden, unbeschadet einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Buchführung und der regelmäßigen Berichte und
- c) bei Berechnung des Nettovermögens des reservierten alternativen Investmentfonds zur Überprüfung des von diesem Gesetz vorgesehenen Mindestnettovermögens, der Wert dieser Anteile keinesfalls berücksichtigt wird, solange sie von dem reservierten alternativen Investmentfonds gehalten werden.

(8) Für jeden Teilfonds kann ein separates Emissionsdokument erstellt werden. Dieses hat darauf hinzuweisen, dass der reservierte alternative Investmentfonds weitere Teilfonds haben kann.

(9) Für jeden Teilfonds kann ein separater Jahresbericht erstellt werden, wenn dieser neben den Informationen bezüglich des betreffenden Teilfonds auch gesammelte Angaben⁵² zu allen Teilfonds beinhaltet.

(10) Reservierte alternative Investmentfonds können, vorbehaltlich der erforderlichen behördlichen Genehmigung, in Organismen für gemeinsame Anlagen nach dem geänderten Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, in spezialisierte Investmentfonds nach dem geänderten Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds oder in Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital nach dem geänderten Gesetz vom 15. Juni 2004 über die Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital umgewandelt werden und ihre Gründungsunterlagen können durch Beschluss einer Gesellschafterversammlung, der unabhängig von dem Betrag des vertretenen Kapitals mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst wird, an die Bestimmungen der vorgenannten Gesetze angepasst werden.

(11) Alternative Investmentfonds nach luxemburgischem Recht, die nicht zu den alternativen Investmentfonds im Sinne des geänderten Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, des geänderten Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds oder des geänderten Gesetzes vom 15. Juni 2004 über die Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital gehören, können in reservierte alternative Investmentfonds umgewandelt werden und ihre Gründungsunterlagen können durch Beschluss einer Gesellschafterversammlung, der unabhängig von dem Betrag des vertretenen Kapitals mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst wird, an die Bestimmungen dieses Gesetzes angepasst werden.

(12) Investmentfonds⁵³ im Sinne dieses Gesetzes können in eine SICAV umgewandelt werden, und ihre Gründungsunterlagen und Emissionsdokumente können, durch Beschluss einer Generalversammlung der Anteilhaber, der unabhängig vom Betrag des Nettoinventarwerts des vertretenen Investmentfonds mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Anteilhaber gefasst werden muss, an die Bestimmungen des Kapitels 3 angepasst werden. Die Einberufungen zu einer solchen Generalversammlung werden den Anteilhabern gemäß den Bestimmungen über die Einberufung der Generalversammlungen von Aktionären von Aktiengesellschaften gemäß den Artikeln 450-8 und 450-9 des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften kommuniziert.

12. Kapitel – Grenzüberschreitender Vertrieb und grenzüberschreitende Verwaltung

Art. 50 Der Vertrieb von Anteilen reservierter alternativer Investmentfonds in der Europäischen Union durch ihren AIFM sowie die grenzüberschreitende Verwaltung dieser reservierten alternativen Investmentfonds werden für von einem in Luxemburg ansässigen AIFM verwalteten reservierten alternativen Investmentfonds durch die in Kapitel 6 des geänderten Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds aufgeführten Bestimmungen beziehungsweise im Hinblick auf von einem in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland ansässigen AIFM verwalteten reservierten alternativen Investmentfonds durch die in den Kapiteln VI und VII der Richtlinie 2011/61/EU aufgeführten Bestimmungen geregelt, vorbehaltlich der

⁵² *données agrégées*

⁵³ *fonds communs de placement*

Anwendung von Artikel 66 Absatz 3 der genannten Richtlinie, falls der reservierte alternative Investmentfonds von einem in einem Drittland ansässigen AIFM verwaltet wird.

13. Kapitel – Strafbestimmungen

Art. 51 Haftstrafen von einem Monat bis zu einem Jahr und eine Geldbuße von 500 bis zu 25.000 Euro, oder nur eine dieser Strafen, werden verhängt gegen:

- a) jeden, der die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen des Investmentfonds in den unter Artikel 10 Absatz 2 und 19 Absatz 3 geregelten Fällen vorgenommen hat oder hat vornehmen lassen;
- b) jeden, der Anteile des Investmentfonds zu einem anderen Preis als dem, der sich bei Anwendung der in Artikel 10 Absatz 1 vorgesehenen Kriterien ergeben würde, ausgegeben oder zurückgenommen hat;
- c) jeden, der als Verwaltungsratsmitglied, Geschäftsführer oder Mitglied der kommissarischen Leitung der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle aus den Mitteln des Investmentfonds Darlehen oder Vorschüsse auf die Anteile dieses Investmentfonds gewährt hat oder zu Lasten des Investmentfonds in irgendeiner Weise Einzahlungen auf Anteile vorgenommen hat oder als erfolgt zugelassen hat, die tatsächlich nicht vorgenommen wurden;
- d) Verwaltungsratsmitglieder oder Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft, die gegen Artikel 11 verstoßen haben.

Art. 52 Mit einer Geldbuße von 500 bis zu 25.000 Euro wird belegt, wer unter Verstoß gegen Artikel 44 eine Bezeichnung gebraucht oder eine Beschreibung verwendet hat, die den Anschein einer der Gesetzgebung über reservierte alternative Investmentfonds unterliegenden Geschäftstätigkeit erweckt, ohne in der gemäß Artikel 34 vorgesehenen Liste eingetragen zu sein.

Art. 53 Mit einer Haftstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und einer Geldbuße von 500 bis zu 25.000 Euro oder nur einer dieser Strafen wird belegt, wer als Gründungsgesellschafter, Verwaltungsratsmitglied oder Geschäftsführer einer Investmentgesellschaft gegen die Bestimmungen der Artikel 26 Absatz 2 und 26 Absatz 4 verstoßen hat.

Art. 54 Mit einer Haftstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und einer Geldbuße von 500 bis zu 25.000 Euro oder nur einer dieser Strafen wird belegt, wer als Verwaltungsratsmitglied oder Geschäftsführer einer Investmentgesellschaft die außerordentliche Generalversammlung gemäß Artikel 28 und Artikel 32 Absätze 2, 3 und 4 nicht einberufen oder gegen Artikel 28 Absatz 4 und 32 Absatz 5 verstoßen hat.

Art. 55 Mit einer Haftstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren und einer Geldbuße von 500 bis zu 50.000 Euro oder nur einer dieser Strafen wird belegt, wer es unternommen hat oder hat unternehmen lassen, Gelder bei Anlegern zu beschaffen, ohne dass für den reservierten alternativen Investmentfonds, für den er gehandelt hat, ein Antrag auf Veröffentlichung und Eintragung in die in Artikel 34 Absatz 1 und 2 vorgesehene Liste gestellt worden ist.

Art. 56 Mit einer Haftstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und einer Geldbuße von 500 bis zu 25.000 Euro oder nur einer dieser Strafen wird belegt, wer als Verwaltungsratsmitglied oder

Geschäftsführer eines reservierten alternativen Investmentfonds oder seiner Verwaltungsgesellschaft den ihm von diesem Gesetz auferlegten Pflichten nicht genügt hat.

14. Kapitel – Änderungs- und Schlussbestimmungen

Art. 57 Der Absatz 3, Satz 1, Nummer 5 des geänderten Gesetzes vom 16. Oktober 1934 über die Vermögenssteuer⁵⁴ wird wie folgt geändert:

„5. die Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital (SICAR) und die reservierten alternativen Investmentfonds, welche die Kriterien des Artikels 48 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds erfüllen, welche in Form einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Genossenschaft, die in Form einer Aktiengesellschaft organisiert ist, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Aktiengesellschaft gegründet wurden, vorbehaltlich der gemäß den Bestimmungen von § 8, Unterabsatz 2 festgelegten Mindest-Vermögensteuer.“

Art. 58 Absatz 2, Unterabsatz 2, Ziffer 4 des geänderten Gesetzes vom 1. Dezember 1936 über die kommunale Gewerbesteuer⁵⁵ wird wie folgt geändert:

„4. Die Bestimmungen der Ziffer 3 finden auf eine Investmentgesellschaft zur Anlage von Risikokapital (SICAR) und einen reservierten alternativen Investmentfonds, welcher die Kriterien des Artikel 48 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds erfüllt, die in Form einer einfachen oder einer speziellen Kommanditgesellschaft gegründet wurden, keine Anwendung.“

Art. 59 Das Gesetz des 4. Dezember 1967 über die Einkommenssteuer⁵⁶ wurde wie folgt geändert:

1. Artikel 14, Ziffer 1 wird durch den folgenden Satz ergänzt: „Ein in Form einer einfachen oder speziellen Kommanditgesellschaft gegründeter reservierter alternativer Investmentfonds, der die Kriterien des Artikel 48, Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds erfüllt, ist nicht als Handelsgesellschaft anzusehen.“;

2. Artikel 147, Unterabsatz 3 wird wie folgt geändert: „3. wenn die Einkünfte von einer Gesellschaft für die Verwaltung von Familienvermögen⁵⁷ (SPF) oder einem Organismus für gemeinsame Anlagen (OPC) die luxemburgischem Recht unterliegen zugeteilt werden, einschließlich einer Investmentgesellschaft zur Anlage von Risikokapital (SICAR), wie auch einem reservierten alternativen Investmentfonds, welcher die Kriterien des Artikels 48, Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds erfüllt, jedoch vorbehaltlich der Besteuerung dieser Einkünfte bei Gebietsansässigen.“;

3. Artikel 164bis, Unterabsatz 5 wird wie folgt geändert: „(5) Investmentgesellschaften zur Anlage in Risiko kapital (SICAR), wie auch reservierte alternative Investmentfonds, welche

⁵⁴ *loi modifiée du 16 octobre 1934 concernant l'impôt sur la fortune*

⁵⁵ *loi modifiée du 1^{er} décembre 1936 concernant l'impôt commercial communal*

⁵⁶ *loi modifiée du 4 décembre 1967 concernant l'impôt sur le revenu*

⁵⁷ *société de gestion de patrimoine familiale*

die Kriterien des Artikels 48, Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds erfüllen, sind von diesem Artikel ausgenommen.“.

Art. 60 Artikel 29-2, Absatz 1 des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor wird durch das Hinzufügen hinter den Worten „anerkannter Verbriefungsorganismus“ des Ausdrucks „reservierte alternative Investmentfonds“ geändert.

Art. 61 Artikel 68 des geänderten Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds wird durch das Hinzufügen von „oder durch Artikel 46 des Gesetzes vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds“ am Ende von Buchstabe a), Absatz 2 geändert.

Art. 62 Buchstabe a) des Artikels 175 des geänderten Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen wird durch das Hinzufügen von „oder durch den Artikel 46 des Gesetzes vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds“ am Ende von Buchstabe a) geändert.

Art. 63 Die Bezugnahme auf dieses Gesetz kann in verkürzter Form wie folgt erfolgen: „Gesetz vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds“.

ANHANG

Informationen, die in den Jahresberichten von reservierten alternativen Investmentfonds, die nicht Artikel 48 dieses Gesetzes unterliegen, enthalten sein müssen

- I. Vermögensstand:
 - a) Anlagen,
 - b) Bankguthaben,
 - c) sonstige Vermögenswerte,
 - d) Vermögen insgesamt,
 - e) Verbindlichkeiten,
 - f) Nettoinventarwert.
- II. Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile.
- III. Nettoinventarwert je Anteil.
- IV. Qualitative oder quantitative Informationen über das Anlageportfolio, die es den Anlegern ermöglichen, sich mit Sachkenntnis ein Urteil über die Geschäftsentwicklung und die Ergebnisse des reservierten alternativen Investmentfonds zu bilden.
- V. Angaben über die Entwicklung des Vermögens des reservierten alternativen Investmentfonds während des Berichtszeitraums, die Folgendes beinhalten:
 - a) Erträge aus Anlagen,
 - b) sonstige Erträge,
 - c) Aufwendungen für die Verwaltung,
 - d) Aufwendungen für die Verwahrstelle,
 - e) sonstige Aufwendungen, Gebühren und Steuern,
 - f) Nettoertrag,
 - g) Ausschüttungen und wieder angelegte Erträge,
 - h) Erhöhung oder Verminderung der Kapitalrechnung,
 - i) Mehr- oder Minderwert der Anlagen,

j) jede sonstige Änderung, die das Vermögen und die Verbindlichkeiten des reservierten alternativen Investmentfonds betrifft.

VI. Vergleichende Übersicht über die letzten drei Geschäftsjahre, wobei zum Ende jedes Geschäftsjahres Folgendes anzugeben ist:

- a) gesamter Nettoinventarwert,
- b) Nettoinventarwert pro Anteil.